

CAMPINGORDNUNG

Auf dem gesamten Festivalgelände sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten und einzuhalten. Diese sind an den Eintrittskassen ausgehängt.

1. Die folgenden Ordnungspunkte gelten ergänzend zu den AGB's
2. Den Anordnungen von Ordnungskräften und Sicherheitsdiensten ist Folge zu leisten, diese gelten ergänzend zu diesen Regelungen. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände und in den Park- und Campingbereichen gilt die Strassenverkehrsordnung (StVO). Die Zufahrt zu den Campingbereichen und dem Veranstaltungsgelände ist im übrigen beschränkt. Im Bereich des Veranstaltungsgeländes und der Parkbereiche ist stets mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
3. Es besteht kein Anspruch auf die Verfügbarkeit einer bestimmten Park- oder Campingfläche. Die Park- und Campingflächen werden nach Bedarf geöffnet und den Besuchern von Ordnern zugewiesen. Die Flucht und Rettungsgassen sind freizuhalten.
4. Wildparken und Wildcampen ist untersagt.
5. Die Mitnahme von Kfz- Anhängern auf den Zeltplatz ist nicht gestattet.
6. Es dürfen keine Abgrenzungen oder sonstige Löcher zur Kühlung in die Campingflächen gegraben werden.
7. Offene Feuer sind auf dem gesamten Festivalgelände verboten. Erlaubt sind geschlossene Grills mit feuerfester Unterlage und Camping-Gaskocher mit Gaskartuschen bis 450 g maximalem Füllgewicht. Bei Sturm oder ähnlichen Witterungsverhältnissen kann das Grillen aus Sicherheitsgründen untersagt werden. Beim Ausbruch eines Feuers sind unverzüglich die Ordner zu informieren, auch wenn das Feuer selbst gelöscht werden konnte. Um Unfälle zu vermeiden, ist die Verwendung von Spiritus, Benzin oder anderer brennbarer Flüssigkeiten untersagt. Es sind ausschließlich handelsübliche Holzkohle-Anzünder nach Gebrauchsanleitung zu verwenden. Der Grill darf nie unbeaufsichtigt brennen oder ausglühen. Es ist untersagt, Kohle zum Ausglühen auf den Rasen zu schütten.
8. Es ist Rücksichtnahme gegenüber den anderen Platznutzern zu üben.
9. Zum Ende des Aufenthaltes sind die Stellplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
10. Abbau, Reinigung des eigenen Platzes, Müllentsorgung und Abreise muss bis Montag, 12.00 Uhr erfolgen, dann schließen alle Park- und Campingflächen.